

Dezember Soforthilfe:

Entlastungsbetrag auf
Ihrer Rechnung



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

im Dezember mussten Sie für Ihre Gasversorgung keinen Abschlag zahlen. Die Kosten für Dezember übernahm der Staat für Sie. In der heutigen Rechnung ist diese Soforthilfe als Entlastungsbetrag ausgezeichnet.

Wichtig: Der Entlastungsbetrag entspricht NICHT Ihrem Abschlag, den Sie im Dezember 2022 hätten zahlen müssen.

Die Berechnung des für jeden Gaskunden individuellen Entlastungsbeitrags ist im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) festgelegt. Er berechnet sich wie folgt:

$\frac{1}{2}$ des im September 2022 für Sie prognostizierten Jahresverbrauchs
x Bruttoarbeitspreis Ihres zum 01.12.2022 gültigen Vertrags
+ Ihr Bruttogrundpreis für Dezember 2022

= Ihr Entlastungsbeitrag

Die Soforthilfe kann also von Ihrem Dezemberabschlag abweichen. Sie kann darüber oder auch darunter liegen. Den genauen Betrag können Sie der beiliegenden Rechnung entnehmen.

Weitere Informationen zur Energiekrise und den Entlastungspaketen der Bundesregierung haben wir für Sie unter [evm.de/energiekrise](https://www.evm.de/energiekrise) zusammengestellt.

Freundliche Grüße
Ihre evm

PS: Zur Gas- und Strompreisbremse haben wir Sie separat informiert. Weiteres dazu finden Sie unter [evm.de/energiekrise](https://www.evm.de/energiekrise).

Sie beziehen **Fernwärme**? Infos zur Soforthilfe finden Sie auf der Rückseite.

Energieversorgung Mittelrhein AG

evm-Serviceteam
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

Telefon: 0261 402-11111
Fax: 0261 402-71830
E-Mail: serviceteam@evm.de
Mo. - Fr. 07:00 - 22:00 Uhr
Sa. 07:00 - 16:00 Uhr



Dezember-Soforthilfe für Wärmekund/-innen

Sie beziehen Wärme statt Erdgas? Dann profitieren Sie ebenfalls vom Entlastungsbetrag. Für Dezember mussten Sie keinen Abschlag für Ihre Wärmelieferung zahlen. Die Kosten für Dezember übernahm der Staat für Sie. In Ihrer heutigen Rechnung ist diese Soforthilfe als Entlastungsbetrag ausgezeichnet.

Wichtig: Der Entlastungsbetrag entspricht NICHT Ihrem Abschlag, den Sie im Dezember 2022 hätten zahlen müssen.

Er berechnet sich wie folgt:

Ihr September Abschlag 2022
+ 20 % Aufschlag _____
= Ihr Entlastungsbeitrag

Die Soforthilfe kann also von Ihrem Dezemberabschlag abweichen. Den genauen Betrag können Sie der beiliegenden Rechnung entnehmen.

Sollten Sie weniger als 11 Abschläge gezahlt haben – etwa weil Sie noch nicht lange Wärme beziehen – kann es zu Abweichungen kommen. Hier wird ein Durchschnittsbetrag gebildet.

Energieversorgung Mittelrhein AG

evm-Serviceteam
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

Telefon: 0261 402-11111
Fax: 0261 402-71830
E-Mail: serviceteam@evm.de
Mo. - Fr. 07:00 - 22:00 Uhr
Sa. 07:00 - 16:00 Uhr

